

## §12

Zur Verbesserung der Qualität auf dem Gebiet der Bilanzierung sind die lieferseitigen Bestände in Abstimmung mit dem Produktionsmittelhandel und den Verbrauchern zu überprüfen und neu zu proportionieren. Die Bedarfsabdeckung hat auf der Grundlage von ökonomisch begründeten Nonnen zu erfolgen.

## §13

(1) Betriebe, die im Jahre 1966 auf dem Gebiet der materiellen Umlaufmittel der Volkswirtschaft erheblichen Schaden zugefügt haben, unterliegen im Jahre 1967 einer verstärkten Kontrolle durch das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, das Ministerium für Materialwirtschaft, der Deutschen Notenbank, Industriebankfiliale und WB. Die Quartalskreditpläne der diesen Betrieben übergeordneten WB werden von der zuständigen Industriebankfiliale nicht bestätigt, wenn Konzeptionen für die ordnungsgemäße Entwicklung der Umlaufmittel nicht termingemäß erarbeitet werden.

(2) In diesen Fällen werden die Richtsatzplankredite ab 1. Januar 1967 in Höhe von 4,5 % verzinst und die planwidrigen Bestände durch Sonderkredite mit einem Zinssatz bis zu 12 %, jedoch längstens bis zum 31. März 1967, finanziert.

(3) Die zuständigen WB haben durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß in diesen Schwerpunktbetrieben eine zielgerichtete und kontinuierliche Arbeit auf dem Gebiet der Umlaufmittel 1967 erreicht wird.

(4) Diese Betriebe haben dem Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, dem Ministerium für Materialwirtschaft, der zuständigen WB, der Industriebankfiliale und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zum 12. Kalendertag eines jeden Monats über die Arbeit mit den Umlaufmitteln zu berichten.

## §14

Die WB haben die Verwendung der ihnen übergebenen Kreditreserve des Jahres 1967 den zuständigen Industriebankfilialen quartalsweise mitzuteilen. Bei Einwendungen der Industriebankfilialen gegenüber dem Einsatz dieser Kreditreserve ist das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau durch die WB kurzfristig zu informieren.

## §15

In den Rechenschaftslegungen der Werkdirektoren vor den Generaldirektoren und der Generaldirektoren vor dem Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau sind folgende Schwerpunkte der Umlaufmittelen twicklung darzulegen:

- Entwicklung der Umschlaggeschwindigkeit
- Einhaltung des Richtsatzplanes
- Inanspruchnahme von Richtsatzplan- und außerplanmäßigen Krediten
- Höhe und Auswirkungen von Zinsen für Umlaufmittel

— Höhe der Zinsen für außerplanmäßige Bestände

— Nachweis der überfälligen Verbindlichkeiten bei Zahlungsunfähigkeit bzw. bei überfälligen Forderungen.

## §16

Die in dieser Anordnung festgelegten Maßnahmen zur Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes der Materialwirtschaft sind in den sozialistischen Wettbewerbezubeziehen. Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben kontrollfähige Aufgaben unter Ausnutzung des Haushaltsbudies zur Erreichung der Ökonomie der Materialwirtschaft und der Optimierung der Umlaufmittel festzulegen. Hervorragende Ergebnisse der Wettbewerbe sind im zwischenbetrieblichen Erfahrungsaustausch auszuwerten.

## §17

(1) Mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs oder eines Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig eine Bestandsentwicklung entgegen dem Richtsatzplan zuläßt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister gegenüber den Leitern oder leitenden Mitarbeitern eines wirtschaftsleitenden Organs
- den Generaldirektoren der WB gegenüber den Leitern oder leitenden Mitarbeitern eines Betriebes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

## §18

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1967

**Der Minister  
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**

Dr. Georgi

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung  
über die Errichtung des Instituts  
für Landmaschinenbau.**

**Vom 12. April 1967**

## §1

(1) Die Anordnung (Nr. 1) vom 8. Dezember 1955 über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau (GBl. II S. 417) und die Anordnung Nr. 2 vom 24. Februar 1960 über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau (GBl. II S. 87) werden aufgehoben.